

Darmstädter Stiftung für Technologietransfer

Stiftungsverfassung
vom 09.11.2005

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen
**Darmstädter Stiftung für
Technologietransfer.**
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Darmstadt.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Technologie-Transfers zwischen Wissenschaft und Wirtschaft. Als Maßnahmen zur Erfüllung dieses Zwecks kommen in Betracht:
 - a) Förderung der Wissenschaften sowie die beratende Unterstützung von Wissenschaftlern bei der Umsetzung von technologischen Erkenntnissen in die Praxis;
 - b) die Verleihung von nationalen und internationalen Preisen für Forschungen mit praktischer Relevanz sowie die Vergabe von Stipendien;

- c) die Förderung der Bildung durch die Durchführung von Kongressen, Seminaren und Symposien;
- d) sowie alle Aktivitäten, die diese Maßnahmen direkt unterstützen.

- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand der Stiftung.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3 Stiftungsvermögen

Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten, wobei Vermögensumschichtungen zulässig sind. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.

§ 4 Erträge des Stiftungsvermögens, Geschäftsjahr

- (1) Die verfügbaren Mittel der Stiftung dürfen nur für die verfassungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewendet werden. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken. Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Sie gehören zum Stiftungsvermögen. Stehen für die Verwirklichung dem Stiftungszweck entsprechender Vorhaben ausreichende Mittel nicht zur Verfügung, so kann insofern aus den Erträgen eine zweckgebundene Rücklage nach § 58 Nr. 6 AO gebildet werden.
- (2) Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 5 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsbeirat.
- (2) Die Mitglieder von Vorstand und Stiftungsbeirat sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen.

Vorstand und Beirat können jedoch für den Zeitaufwand der Organmitglieder eine nicht unverhältnismäßig hohe Pauschale beschließen.

- (3) Niemand kann gleichzeitig Mitglied mehrerer Organe sein.

§ 6 Einrichtung der Stiftung

Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Stiftungsbeirat im Rahmen des Stiftungszwecks Einrichtungen der Stiftung gründen oder sich an bestehenden Einrichtungen anderer Institutionen, Verbänden und Organisationen beteiligen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei bis fünf Personen, wobei ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden bestellt wird. Diese werden einschließlich ihrer Funktion vom Stiftungsbeirat für drei Jahre berufen. Eine Wiederberufung ist zulässig. Die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- (2) Der Vorstand kann sich im Einvernehmen mit dem Stiftungsbeirat eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Ihm obliegt insbesondere:
 - e) die Festlegung der Stiftungspolitik in Abstimmung mit dem Stiftungsbeirat,
 - f) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - g) die Vergabe der Stiftungsmittel,
 - h) die Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung,
 - i) die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers der Stiftung sowie die Überwachung der Tätigkeiten des Geschäftsführers.
- (2) Für die laufenden Geschäfte in der Stiftungsverwaltung können ein Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter eingestellt werden. Mitglieder des Stiftungsbeirats können nicht Angestellte der Stiftung sein.
- (3) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Rechtsgeschäfte, die die Stiftung im Einzelfall mit mehr als €20.000,-- verpflichten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stiftungsbeirats.

§ 9 Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden anwesend sind.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.
- (2) Der Vorstand erstellt nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresbericht und die Jahresrechnung. Der Geschäftsbericht des Vorstands ist dem Stiftungsbeirat vorzulegen.

§ 11 Stiftungsbeirat

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht aus zwei bis acht Personen.
- (2) Die berufliche Herkunft der Beiratsmitglieder sollte sich wie folgt zusammensetzen:
 - Unternehmer
 - Wissenschaftler/Hochschullehrer
 - Steuerberater/Wirtschaftsprüfer
 - Rechtsanwalt/Notar
 - Finanzwesen
 - Verwaltungsbereich

- (3) Die Mitglieder des Stiftungsbeirats werden vom Stiftungsbeirat im Wege der Kooptation auf drei Jahre berufen. Eine Wiederberufung ist zulässig. Bei der Wiederberufung hat das betroffene Mitglied kein Stimmrecht.
- (4) Der Stiftungsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (5) Mitglieder des Stiftungsbeirats können vom Stiftungsbeirat aus wichtigem Grund auf Dauer ausgeschlossen werden. Das betreffende Mitglied ist bei entsprechender Beschlussfassung von der Mitwirkung ausgeschlossen, soll jedoch vorher gehört werden.

§ 12 Aufgaben des Stiftungsbeirats

- (1) Der Stiftungsbeirat ist das Kontrollorgan der Stiftung.
- (2) Der Stiftungsbeirat berät den Vorstand bei der Erfüllung des Stiftungszwecks. Er hat ein Anhörungsrecht vor der Entscheidung des Vorstands über die Vergabe der Förderungsmittel, wenn diese im Einzelfall den Betrag von €10.000,- überschreiten.
- (3) Der Beirat wird auf sein Verlangen an den Entscheidungen über die Förderung der Wissenschaftler beteiligt.

- (4) Der Beirat kann im Benehmen mit dem Vorstand Richtlinien zur Vergabe von Förderungsmitteln erlassen.
- (5) Der vom Vorstand erarbeitete Tätigkeitsbericht und die entsprechenden Rechenschaftslegungen bedürfen der Billigung des Beirates, der auch über die Entlastung des Vorstands entscheidet.
- (6) Der Stiftungsbeirat wirkt gemäß § 15 mit bei Verfassungsänderungen, Aufhebung der Stiftung und Zusammenlegung mit einer anderen oder mehreren anderen Stiftungen.

§ 13 Beschlussfassung

- (1) Der Stiftungsbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsbeirats erforderlich.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsbeirats teilzunehmen.

§ 14 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 15 Verfassungsänderung, Aufhebung

- (1) Anträge auf Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszwecks sind auch ohne wesentliche Änderung der Verhältnisse zulässig.
- (2) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und über sonstige Veränderungen der Stiftungsverfassung treffen der Vorstand und der Stiftungsrat jeweils mit der Mehrheit ihrer Stimmen.

§ 16 Anfallberechtigung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt ihr Vermögen an eine vom Vorstand zu bestimmende andere gemeinnützige Institution, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.